

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/4/19 92/12/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1995

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

63/02 Gehaltsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

DVG 1984 §8 Abs1;

EKUG 1989;

GehG 1956 §10 Abs1 Z3;

GehG 1956 §10 Abs1 Z4;

GehG 1956 §12 Abs1;

GehG 1956 §12 Abs2 Z1;

GehG 1956 §12 Abs4 Z1;

GehG 1956 §12 Abs4 Z2;

GehG 1956 §12 Abs4 Z3;

GehG 1956 §12 Abs5;

MSchG 1979;

Rechtssatz

Die vom § 12 Abs 4 Z 2 zweiter Tatbestand GehG (Karenzurlaube nach dem MSchG und EKUG) erfaßten Zeiten werden vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen und sind daher auf Grund der allgemeinen Bestimmungen betreffend den Vorrückungstichtag (sofern kein anderer Ausschlußgrund nach § 12 Abs 4 Z 1 oder Z 3 GehG gegeben ist) gemäß § 12 Abs 2 Z 1 GehG dem Tag der Anstellung zur Gänze voranzusetzen. Bei dem von § 12 Abs 4 Z 2 dritter Tatbestand GehG (sonstige Karenzurlaube) erfaßten Zeiten hingegen kommt die auf Grund der Spezialität des § 12 Abs 4 GehG gegebene Vorrangfunktion gegenüber allen anderen den Vorrückungstichtag betreffenden Bestimmungen zum Tragen (damit liegt aber auf Grund der im Beschwerdefall anzuwendenden Rechtslage keine Konkurrenzsituation vor, wie sie der VwGH in seinem E 21.3.1979, 313/78, vorgefunden hat). Durch ein solches Verständnis des § 12 Abs 4 GehG ist bezüglich des Vorrückungstichtages sowohl im öffentlich - rechtlichen Dienstverhältnis als auch in einem öffentlichen Dienstverhältnis bei nachträglicher Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses grundsätzlich ex lege die Hälfte der im sonstigen Karenzurlaub zurückgelegten Zeit für die Hemmungswirkung bzw die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen, wobei aber aus berücksichtigungswürdigen Gründen im Einzelfall eine aus der Sicht des Beamten günstigere Regelung möglich ist (vgl einerseits § 10 Abs 1 Z 3 GehG iVm § 75 Abs 3 BDG 1979, andererseits § 12 Abs 5 GehG, der nach der Systematik des § 12 Abs 4 GehG dessen ersten und dritten Tatbestand erfaßt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992120132.X03

Im RIS seit

09.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at